

# Namensführung in der Ehe/Lebenspartnerschaft

---

## Allgemeine Informationen

Die Ehegatten können bei der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft oder auch zu einem späteren Zeitpunkt den Geburtsnamen oder den Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen.

Die Ehenamensbestimmung ist nur einmal möglich und unwiderruflich. Kinder erhalten ebenfalls den Ehenamen der Eltern.

Wenn Sie keinen Ehenamen führen möchten, behält jeder Ehepartner/Lebenspartner den Namen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung trägt.

Bei der Geburt eines Kindes muss jedoch bei getrennter Namensführung der Eltern eine Bestimmung getroffen werden, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll. Die Entscheidung gilt auch für alle folgenden Kinder.

Sofern ein Ehename bestimmt wird, der nicht ihr Geburtsname ist, können Sie Ihren Geburtsnamen (oder auch den Ehenamen aus einer eventuellen Vorehe) dem neuen Ehenamen voranstellen oder anfügen. **Eine Bestimmung eines Doppelnamens für beide Ehegatten lässt das deutsche Namensrecht nicht zu.**

Eine Voranstellung oder Hinzufügung eines Namens zu dem gemeinsamen Ehenamen ist auch nach der Eheschließung möglich. Eine Frist ist hierbei nicht zu beachten. Ebenso kann der vorangestellte oder hinzugefügte Name gegenüber dem Standesbeamten jederzeit abgelegt werden.

### Beispiele:

Sabine Meier geb. Schulz und Peter Hansen

**Ehename:** Schulz

**Ehefrau:** Sabine Schulz

**Ehemann:** Peter Schulz geb. Hansen oder

Peter Schulz-Hansen geb. Hansen oder

Peter Hansen-Schulz geb. Hansen

**Ehename:** Hansen

**Ehefrau:** Sabine Hansen geb. Schulz oder

Sabine Hansen-Schulz geb. Schulz oder

Sabine Schulz-Hansen geb. Schulz oder

Sabine Meier-Hansen geb. Schulz oder

Sabine Hansen-Meier geb. Schulz

**Ehemann:** Peter Hansen

---